

## WLAN während Prüfungen

Gelegentlich wird die Gruppe ID Datennetz mit dem Wunsch konfrontiert, das WLAN in einem Hörsaal während einer Prüfung zu deaktivieren. Oder aber die Verantwortlichen greifen zur Selbsthilfe und stecken den oder die WLAN Accesspoints (APs) aus<sup>1</sup>.

Aus unserer Sicht sind diese Massnahmen nicht geeignet.

### Funkwellen machen vor Wänden nicht halt

Funkwellen werden durch Wände zwar massgeblich gedämpft, aber nicht komplett blockiert. Werden die Accesspoints in einem Raum, z.B. einem Hörsaal, abgeschaltet, sind in vielen Fällen die umliegenden APs für die Endgeräte weiterhin «sichtbar». Potenziell können Endgeräte weiterhin mit dem WLAN verbunden werden.

Was für die Funkwellen des WLANs gilt, gilt auch für Mobilfunknetze. Potenziell können Endgeräte direkt über Mobilfunknetze (GSM/UMTS/LTE/5G/usw.) mit dem Internet verbunden werden.

Diese Mobilnetze liegen ausserhalb der Hoheit der ETH Zürich.

### WLAN ohne Infrastruktur

WLAN kann auch ohne direkte Accesspoints funktionieren. Mit einem sogenannten ad-hoc Netzwerk können Endgeräte (z.B. von Studierenden) untereinander kommunizieren oder mittels Tethering kann ein Smartphone (mit Zugang zum Internet über das Mobilfunknetz) zu einem Hotspot oder Accesspoint werden und so weiteren Geräten eine Verbindung anbieten.

Solche Praktiken können durch ICT-Networks technisch nicht unterbunden werden.

---

<sup>1</sup> Leider werden deaktivierte Accesspoints nach Ende der Prüfung vielfach nicht wieder aktiviert. Dadurch müssen Mitarbeitende der Sektion ICT-Networks vor Ort dafür sorgen, dass nachfolgende Raumnutzer wieder vollständig auf das WLAN zugreifen können. Dies verursacht einen unnötigen Zusatzaufwand der einfach vermieden werden kann.

## Auszug aus dem Prüfungsplan

Die Prüfungsplanstelle sieht für dieses Problem eine andere Lösung vor. So ist in der Weisung zum Prüfungsplan<sup>2</sup> für die Prüfungssession Winter 2016/2017 folgendes nachzulesen:

### **Achtung – unerlaubte Hilfsmittel**

**Sämtliche kommunikationsfähigen, programmierbaren und/oder speicherfähigen Geräte sind während der Prüfungen nicht erlaubt.** Solche Geräte, wie bspw. Smartphones, Smartwatches, etc. müssen während der Dauer der gesamten Prüfung abgeschaltet und am Prüfungsplatz nicht zugreifbar bzw. bedienbar sein. Verstauen Sie solche Geräte oder bringen Sie sie gar nicht erst zur Prüfung mit. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur gültig, wenn sie explizit im Prüfungsplan aufgeführt sind. Das Verwenden nicht erlaubter Hilfsmittel kann disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen, wie unehrliches Handeln im Allgemeinen; vgl. Disziplinarordnung der ETH Zürich.

Update: Zürich, 26. Juli 2017, Stephan Walder

---

<sup>2</sup> <https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/common/docs/weisungssammlung/files-de/pruefungsplan.pdf> und <https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/lehre/lehrbetrieb/leistungskontrollen/files-de/pruefungsinformationen-prorektor.pdf>